

**Dr. Rainer Gottwald**  
**Mitglied im Sprecherrat Bürgernetzwerk Bayern**  
**St.-Ulrich-Str. 11**  
**86899 Landsberg am Lech**  
**Tel. 08191-922219**  
**Mail: [info@stratcon.de](mailto:info@stratcon.de)**

**Landsberg, den 15.7.2020**

**Sparkassenfachaufsicht der  
sieben bayerische Regierungsbezirke**

## **Quantifizierung der Risiken in den Offenlegungsberichten der Sparkassen**

### **Ihre Schreiben an mich Dez. 2019/Jan. 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren der Sparkassenaufsicht bei den 7 Regierungsbezirken,  
der zugrunde liegende Sachverhalt sei nochmals kurz dargestellt.

In der Auseinandersetzung eines Stadtrats mit der Sparkasse Aschaffenburg tauchte die Frage auf, ob und inwiefern die Risiken (also die erkennbaren und die latenten Risiken) durch die Rücklagen einschließlich des Fonds für allgemeine Bankrisiken gedeckt sind. Liegt eine Unter- oder Überdeckung der Risiken vor und wie hoch ist sie?

Unsere Bankspezialisten haben daraufhin ein Formblatt entwickelt, das dazu relativ schnell ein klares Bild von Sparkasse/Kreditinstitut liefert.

Dabei stellte es sich heraus, dass in den wenigsten Fällen alle Risiken im Geschäftsbericht quantifiziert waren. Von Jahr zu Jahr änderten sich sogar die Angaben, in einem Jahr waren sie komplett nachvollziehbar, im darauf folgenden Jahr nicht.

Damit ein vollständiges Bild zu erhalten war haben wir daraufhin alle unterfränkischen Sparkasse hinsichtlich der Risikobenennungen untersucht. Es stellte sich leider heraus, dass bei keiner Sparkasse ein komplette Risikoquantifizierung vorhanden war.

Auch bei den übrigen sechs bayerischen Regierungsbezirken (Ober- und Niederbayern, Mittel- und Oberfranken, Oberpfalz, Schwaben) trat das gleiche Ergebnis auf.

Die gewünschte Feststellung einer quantitativen Deckung der Risiken durch die Rücklagen war also in keinem der untersuchten Fälle möglich.

Daraufhin wurden Beschwerden an die Sparkassenaufsicht bei den sieben bayerischen Regierungsbezirken, also an Sie, gerichtet mit dem Begehren, dass alle Risiken im Geschäftsbericht zu beziffern sind.

Zur Erinnerung sind das Formblatt für die Sparkasse Landshut (Niederbayern) und die Beschwerde bei der Sparkassenaufsicht der Regierung von Niederbayern beigefügt.

Mittlerweile liegen die Stellungnahmen aller 7 Regierungsbezirke vor.

Jede der 7 Fachaufsichten hat sich demnach mit dem bayerischen Innenministerium als der obersten Sparkassenaufsicht in Bayern kurzgeschlossen. Das Ergebnis ist ein einheitlicher

Text an den Unterzeichner. Kern der Aussage ist jedes Mal, dass quantitative Angaben von der Aufsicht nicht gefordert und daher nicht veröffentlicht werden.

Der Bescheid der Reg. von Niederbayern – gleichlautend wie die 6 anderen - ist beigefügt.

Wie wir erst jetzt im Laufe der Corona-Krise erfahren haben, besteht die Aufgabe der Rechtsaufsicht nicht nur darin, objektiv zu handeln. Sie muss sich auch schützend vor die Sparkasse stellen und Angriffe abwehren. Das wurde hier offensichtlich gemacht.

Das sieht man ganz deutlich an den beiden Gegenargumenten des Innenministeriums:

**1. Artikel 435 CRR: Offenlegung von Risikomanagementzielen und –politik:**

Art. 435 Ziff. 1 Buchst. f lautet: „Eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des jeweiligen Instituts knapp beschrieben wird. Diese Erklärung enthält Folgendes:

i) wichtige **Kennzahlen** und Angaben, die **externen Interessenträgern** einen umfassenden Überblick über das Risikomanagement des Instituts geben,...

Externe Interessenträger sind u.a. die Bürger (Kunden) im Geschäftsbereich des Instituts. Die Bonität kann vom Kunden nicht überprüft werden. Die Rechtsaufsicht verstößt damit gegen EU-Recht, nämlich den Art. 435 CRR.

**2. Unsere Kritik bezieht sich auf Benennungen von Risikogrößen nicht auf Kapitalaufschläge**

Das Innenministerium bringt vor, dass Angaben zu den Kapitalaufschlägen (438 b CRR) und quantitative Angaben (438 c-f CRR) Gegenstand von Ausführungen im Offenlegungsbericht sind. 438 b CRR habe für die Sparkasse keine Relevanz, da die Offenlegung von **Kapitalaufschlägen** gem. Art. 104 Abs. 1 Buchst. a CRD von der Aufsicht nicht gefordert werde.

Kapitalaufschläge werden aber nicht kritisiert, es geht nur um die **Benennung einiger Risikogrößen!**

Insgesamt gesehen sind die Bescheide des Innenministeriums also wertlos, ja sogar in Teilen nach unserer Meinung rechtswidrig.

Es bleibt bei der Tatsache: Die Offenlegungsberichte halten nicht das was sie versprechen, nämlich eine ehrliche Überprüfung der Risikolage und deren Deckung mit Rücklagen durch Außenstehende und Kunden.

Wir gehen davon aus, dass die EZB nicht eine umfangreiche CRR-Vorschrift erlassen hat, die sich in der Praxis als wenig hilfreich erweist.

Wir gehen letztlich davon aus, dass die Banken/Sparkassen verpflichtet werden die Risiken, wie sie im Formblatt bezeichnet sind, auch benannt werden.

Dass es zumindest eine Sparkassen gibt, die tatsächlich ein vollständiges Bild ihrer Lage abgibt zeigt das beigefügte Formblatt der Sparkasse Regen (im Bayerischen Wald).

**Daher bitte ich erneut, die vorhandene Praxis in den Geschäftsberichten abzustellen und für eine komplette Risikoquantifizierung zu sorgen. Fehlerhafte Geschäftsberichte sind zurückzugeben.**

Ihr  
Dr. Rainer Gottwald